

Gesellschaftsvertrag zur Gründung der „WiRschaft Usinger Land“ in der Rechtsform einer „Gesellschaft bürgerlichen Rechts“

Präambel¹

Als nachbarschaftliche Gemeinschaft von bis zu 120 Erwachsenen greift die WiRschaft Usinger Land die Tradition der Allmende früherer Dorfgemeinschaften neu auf. Sie versteht sich als ein organisch wandlungsfähiges, lokales Netzwerk zwischen gleichberechtigten Personen, die sich nach eigenem Ermessen und ohne Verpflichtung unterschiedlich stark beteiligen können. Wichtige Prinzipien des Umgangs sind die Achtung der Gleichwürdigkeit und Selbstbestimmung aller Akteure im Miteinander. Solidarität, Wertschätzung und Mitweltverbundenheit leiten unser Handeln.

Wir verstehen unsere WiRschaft Usinger Land als weltoffene Gruppe, die gerne im Austausch mit anderen Gemeinschaften steht. Andererseits denken wir, dass wir uns nur bei einer überschaubaren Gruppengröße von nicht mehr als 120 erwachsenen Menschen als Individuen begegnen und insbesondere hinsichtlich unserer Bedürfnisbefriedigung empathisch verhalten können.

In der WiRschaft Usinger Land begegnen wir uns mit Respekt und auf Augenhöhe. Wir akzeptieren uns mit unseren Unterschiedlichkeiten und empfinden eine Steigerung der Vielfalt als Stärkung unserer Gruppe. Um diese Haltung im Alltag umsetzen zu können, sind geeignete Sozialtechniken in verschiedenen Bereichen erforderlich. Wir wenden deshalb Kommunikations- und Entscheidungsmethoden an, die unsere Unterschiedlichkeiten zur Geltung kommen lassen und gleichzeitig ein gemeinschaftsdienendes Handeln ermöglichen.

Wir sind der Meinung, dass wir uns durch die Multiperspektivität, die sich aus unserer Vielfältigkeit ergibt, die Wirklichkeit besser erschließen können, als dies mit einer oder wenigen Perspektiven gelingen kann. Außerdem schätzen wir die Vielfältigkeit unserer Fertigkeiten und Fähigkeiten, da wir uns dadurch sehr gut ergänzen und voneinander lernen können. Wir fördern mit unserem Handeln die individuelle und gemeinschaftliche Potenzialentfaltung.

Bei aller Unterschiedlichkeit verbindet uns der Wunsch, in Einklang mit unserer Mitwelt und unseren Mitmenschen, auch außerhalb der WiRschaft Usinger Land, zu leben. Wir teilen die Überzeugung, dass Handeln in Verbindung und Gemeinschaft uns glücklicher macht, als Handeln in Wettbewerb und Konkurrenz. Dafür praktizieren wir für die Verteilung von Gütern und Tätigkeiten Sozialtechniken der **generalisierten Gegenseitigkeit**, wie z. B. **Beteiligen & Teilen (kurz: Beteiligen)**, **anonymes Beschenken**, **anonymes Schenken** und **anonymes Tauschen** und vermeiden Praktiken **direkter Gegenseitigkeit**, wie z. B. Kaufen und (persönliches) Tauschen.

Diese für uns meist ungewohnten Sozialtechniken erfordern einen Paradigmenwechsel im Denken und Handeln. Lebenslang eingeübte und wohlvertraute Wirtschaftspraktiken müssen komplett neu gedacht, gefühlt und gelebt werden. Die WiRschaft Usinger Land bietet hierfür einen „Übungs- und Experimentierraum“. Ihr Handeln wird von dem Wunsch geleitet, eine Transformation des derzeitigen mensch- und naturzerstörenden Wirtschaftssystems hin zu einem mensch-und naturachtenden WiRschaften zu erreichen. Die dadurch gewonnenen Erfahrungen und gelebten Praktiken können anderen, die diesen Wunsch teilen, eine Orientierung und Hilfestellungen für ihr Handeln bieten.

¹Auch wenn teilweise nur die männliche Form in diesem Vertrag benutzt wird, sind immer alle Geschlechter gemeint. Kursiv und fett geschriebene Begriffe werden im angehängten Glossar erläutert.

Zwischen den Unterzeichnenden wird folgender Gesellschaftsvertrag geschlossen:

§ 1 Name, Sitz und Zweck der Gesellschaft

Zur gemeinschaftlichen Erbringung eines Teils ihrer Grundversorgung, zum Beispiel in den Bereichen Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Wohnen und Bildung wird von den Unterzeichnenden eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts unter der Bezeichnung:

„WiRschaft Usinger Land“

gegründet.

Die Gesellschaft ist auf alle, dem Zweck des Zusammenschlusses dienenden Tätigkeiten im Innenverhältnis zwischen den Unterzeichnenden gerichtet. Dazu praktiziert sie **generalisierte Gegenseitigkeit** und vermeidet **direkte Gegenseitigkeit**. Sie nimmt am (äußeren) Geschäftsverkehr nicht teil, d. h. es werden keine Geschäfte im Namen der WiRschaft Usinger Land gemacht.

Sitz der Gesellschaft ist die Gartenfeldgasse 6 in 61250 Usingen.

§ 2 Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft beginnt am 1. Oktober 2021 Ihre Dauer ist unbestimmt.

§ 3 WiRschaftsjahr

Das WiRschaftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Kalenderjahres.

§ 4 Beiträge der Gesellschafter

Jeder Unterzeichnende ist für einzelne oder mehrere Mitgesellschafter oder alle Unterzeichnenden in selbst gewähltem zeitlichen Umfang und Maß tätig.

Jeder Gesellschafter stellt den anderen Gesellschaftern seine Kontaktdaten (zumindest Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer) zur Verfügung.

Einzelne Unterzeichnende stellen nach ihrer individuellen, freien Entscheidung Teile ihres Besitzes bzw. ihres Eigentums, z. B. Werkzeuge, Landflächen, Werkstätten, Gebäude, einzelne Räume, für die (temporäre) gemeinschaftliche Nutzung innerhalb der Gesellschaft kostenlos zur Verfügung. Entsprechend der Nutzungsintensität durch die Gesellschaft wird dieser Besitz bzw. dieses Eigentum durch die Gesellschaft gepflegt oder ausgebaut.

§ 5 Geschäftsführung, Vertretung und Entscheidungsfindung

Die Gesellschaft wird im Außenverhältnis nicht vertreten, da sie keine Geschäfte mit Dritten macht. Die Gesellschaft tritt lediglich kommunikativ nach Außen auf, u. a. um weitere Gesellschafter zu gewinnen.

Im Innenverhältnis gilt das Prinzip des „**Konsent**“. Dies ist der Zustand, in dem es von keinem Gesellschafter einen schwerwiegenden und argumentierten Einwand gegen eine in der Gesellschaft gelebte Praktik, einen bestehenden Beschluss oder eine Beschlussvorlage hinsichtlich des gemeinsamen Ziels (siehe § 1) gibt.

Beschlussvorlagen werden von einem Teil der Gesellschafter erarbeitet, die sich freiwillig zu inhaltlich passenden Arbeits- oder Kompetenzkreisen zusammenfinden.

Wenn Gesellschafter schwerwiegende Einwände vorbringen, werden sie in die Überarbeitung der gelebten Praktik, des bestehenden Beschlusses oder der Beschlussvorlage eingebunden, damit ihre Einwände ausgeräumt werden können.

Wenn dafür **Konsent** besteht, kann im Fall von Einzelentscheidungen auch eine andere Entscheidungsmethode angewendet werden.

§ 6 Pflichten der Gesellschafter

Keiner der Gesellschafter darf im Namen der Gesellschaft Geschäfte machen oder Verbindlichkeiten eingehen. Jeder Unterzeichnende ist nach außen auf eigene Rechnung tätig.

Die Güter, die von der Gesellschaft hergestellt werden, sind ausschließlich für die Verwendung bzw. den Verbrauch innerhalb der Gesellschaft bestimmt und dürfen nicht nach außen verkauft werden.

Jeder Gesellschafter verhält sich achtsam, benutzt alle Geräte sachgerecht und ist für sein Verhalten und seine Sachen, die er in die Gesellschaft einbringt selbst verantwortlich. Für Haftungsfragen zwischen den Gesellschaftern gelten die allgemeinen gesetzlichen Regelungen. Eine kollektive (Mit-)Haftung wird ausgeschlossen.

Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, eine Änderung seiner Kontaktdaten allen Mitgesellschaftern mitzuteilen.

Jeder Gesellschafter führt Stundenlisten, mit denen er seine Beteiligung an der Gesellschaft dokumentiert (Beteiligungszeit). Die Beteiligungszeiten werden auf volle Stunden **kaufmännisch gerundet**. Da nicht bei jeder Beteiligung genau auf die Zeit geachtet werden kann, ist eine Abschätzung der Beteiligungszeit durch die beteiligten Gesellschafter zulässig. Die Stundenlisten sind für alle Mitgesellschafter einsehbar.

§ 7 Gewinn- und Verlustrechnung / Entnahmerecht

Die Gesellschaft erwirtschaftet keinen monetären Gewinn. Die erzielten Tätigkeitsergebnisse, die zum Verbrauch bestimmt sind, werden nach Maßgabe der zeitlichen Beteiligung der Gesellschafter zeitnah aufgeteilt. Die zentrale Größe für die Beteiligung an der Gesellschaft ist die Beteiligungszeit, mit der sich die einzelnen Gesellschafter in die Gesellschaft einbringen.

Geleistete Stunden führen in der Regel zu einem Tätigkeitsergebnis, das innerhalb der Gesellschaft gemeinschaftlich genutzt oder aufgeteilt werden kann. Wenn sie zu keinem Tätigkeitsergebnis führen, kann nichts (zusätzlich) genutzt oder verteilt werden. Dies wird allerdings nicht als Verlust gewertet oder gebucht. Ein Verlust im Sinne eines negativen Tätigkeitsergebnisses wird als Erfahrungsgewinn gewertet.

Zur Verteilung der innerhalb der Gesellschaft hergestellten (Verbrauchs-)Güter wird nach Ablauf jedes WiRtschaftsjahres ein individueller **Beteiligungsindikator (BI)** für jeden Gesellschafter berechnet und als Dezimalbruch mit einer Nachkommastelle angegeben. Der BI berechnet sich aus dem Quotienten der eigenen Beteiligungszeit im vergangenen WiRtschaftsjahr zur Summe der Beteiligungszeiten aller Gesellschafter im selben Zeitraum multipliziert mit der Anzahl der Gesellschafter. Bei der Berechnung des BI wird auf die erste Nachkommastelle **kaufmännisch gerundet**. Ein BI von 1,0 bedeutet eine durchschnittliche

Beteiligungszeit. Ein BI kleiner 1,0 zeigt eine unterdurchschnittliche und ein BI größer 1,0 eine überdurchschnittliche Beteiligung an.

Die in einem oder mehreren zusammenhängenden Zeiträumen (**WiR-Räumen und WiR-Aktivitäten**) produzierten (Verbrauchs-)Güter werden entsprechend ihres BI auf die daran interessierten Gesellschafter zeitnah aufgeteilt. Die individuelle Menge bzw. Portions- oder Stückzahl berechnet sich aus dem Quotienten des individuellen BI zur Summe der BI aller interessierten Gesellschafter. Dabei wird immer auf die kleinste, praktisch mögliche Mengeneinheit bzw. Portionsgröße oder ganze Stückzahl abgerundet. Diese Verteilung nach dem auf Basis der Beteiligungszeiten im vorherigen WiRschafftsjahr berechneten BI erfolgt ab dem 3. Monat des aktuellen WiRschafftsjahres.

Gesellschafter, die der Gesellschaft noch kein volles WiRschafftsjahr angehören, wird ein variabler BI in Abhängigkeit von ihrer Beteiligung an **WiR-Räumen** zugeordnet. Bei Beteiligung an einem **WiR-Raum** beträgt dieser 1,0 und bei Organisation eines **WiR-Raumes** 2,0. Diese BI-Werte gelten nur für die Verteilung der Tätigkeitsergebnisse der betreffenden **WiR-Räume**, sofern ihre Ergebnismengen auf alle interessierten Gesellschafter verteilt werden können. In allen anderen Fällen beträgt der BI für diese Gesellschafter 0,5.

Die Restmengen bzw. -portionen, die bei der oben beschriebenen Verteilung entstehen, und kleine Mengen, die nicht auf alle interessierten Gesellschafter verteilt werden können, werden nach dem **Auswahlprinzip** verteilt. Dies bedeutet, dass sich jeder Gesellschafter Stücke bzw. Portionen der Reste oder geringen Mengen aus unterschiedlichen **WiR-Räumen** aussuchen kann. Die erlaubten individuellen Entnahmemengen ergeben sich aus den jeweilig aktuell bestehenden persönlichen **BI-Anrechten**. Die **BI-Anrechte** werden durch Multiplikation des persönlichen BI mit Zehn gebildet und vermindern sich um die entnommene Portions- bzw. Stückzahl. Sie werden für alle Gesellschafter gleichzeitig neu vergeben und zu den bestehenden hinzugerechnet, sobald die Anzahl der aktuell verfügbaren Portionen bzw. Stücke, die nach dem **Auswahlprinzip** verteilt werden sollen, größer als die Summe der aktuell bestehenden **BI-Anrechte** aller Gesellschafter ist. **BI-Anrechte**, die bis zum Ende des zweiten Kalendermonats nach ihrer Vergabe nicht genutzt wurden, werden von darauf folgenden Neuvergaben abgezogen, d. h. die Anzahl der neu zu vergebenen **BI-Anrechte** wird um die Anzahl der ungenutzten **BI-Anrechte** vermindert.

Wenn eine Sache für die gemeinsame Nutzung oder den gemeinsamen Verbrauch angeschafft werden soll, da sie nicht innerhalb der Gesellschaft produziert werden kann, wird der Finanzbedarf ermittelt und ein Gesellschafter bestimmt, der den Einkauf auf eigene Rechnung durchführen soll. In solidarischen (Geld-)Sammelrunden ggf. mit vorausgehenden **Bieterunden** wird das erforderliche Geld von den Gesellschaftern eingesammelt (Vorfinanzierung). Jeder Gesellschafter kann frei entscheiden, ob und welchen finanziellen Beitrag er leistet. Um eine Orientierung für die Beteiligungshöhe zu geben, werden ein oder mehrere Orientierungsbeträge angegeben, z. B. Kosten pro BI und/oder Kosten pro Kopf.

Ausgaben für Verbrauchsmaterial, Rohstoffe und Vorprodukte, die einzelne Gesellschafter getätigt haben und die sie später, z. B. In einem **WiR-Raum**, in die Gesellschaft einbringen, können quartalsweise finanziell ausgeglichen werden. Dafür werden nachträgliche solidarische (Geld-)Sammelrunden durchgeführt. Ein Anspruch auf einen (vollständigen) Kostenausgleich durch die Mitgesellschafter besteht bei dieser Nachfinanzierung allerdings nicht.

§ 8 Kündigung

Jeder Gesellschafter kann jederzeit kündigen. Im Falle der Kündigung scheidet der kündigende Gesellschafter aus der Gesellschaft aus. Die verbleibenden Gesellschafter übernehmen die Gesellschaft und führen sie unter Ausschluss der Liquidation fort. Dem ausscheidenden Gesellschafter steht keine Abfindung und kein Auseinandersetzungsguthaben zu, da er zu keinem Zeitpunkt verpflichtet war, zum (langfristigen) Gesellschaftsvermögen einen Beitrag zu leisten oder Einlagen zu tätigen.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 9 Ausschluss

Gesellschafter können fristlos ausgeschlossen werden, wenn

- a) sie die Gesellschaft schädigen,
- b) sie das gemeinsame Ziel (siehe § 1) nicht mehr mittragen,
- c) sich ihr Verhalten mit den Belangen der Gesellschaft nicht vereinbaren lässt,
- d) sie die gegenüber der Gesellschaft bestehenden Pflichten trotz mehrmaliger Erinnerung durch Mitgesellschafter nicht erfüllen,
- e) sie ihren Lebensmittelpunkt in ein Gebiet außerhalb des Zehn-Kilometer-Umkreises um Usingen (Kernstadt) verlegen oder
- f) sie unter den bekannt gegebenen Kontaktdaten mehr als sechs Monate nicht erreichbar sind.

Über einen Ausschluss entscheiden die Mitgesellschafter mit Neunzehntel-Mehrheit. Das heißt 90% der Mitgesellschafter müssen dem Ausschluss zustimmen, damit er zu Stande kommt. Der Ausschluss tritt nach Beschluss in Kraft. Der Gesellschafter, über dessen Ausschluss entschieden wird, kann vor dieser Entscheidung eine Anhörung verlangen, an der mindestens zwei Zehntel (20%) aller Gesellschafter teilnehmen müssen.

Dem ausgeschlossenen Gesellschafter steht keine Abfindung und kein Auseinandersetzungsguthaben zu.

Im Falle des Ausschlusses scheidet der ausgeschlossene Gesellschafter aus der Gesellschaft aus. Die verbleibenden Gesellschafter übernehmen die Gesellschaft und führen sie unter Ausschluss der Liquidation fort.

§ 10 Mediationsklausel

Konflikte sollen vorrangig in Form einer Mediation von den beteiligten Gesellschaftern selbst bzw. durch Unterstützung anderer Mitgesellschafter bearbeitet und gelöst werden. Gelingt dies nicht, sind die Gesellschafter angehalten, Konflikte mit Hilfe der Mediation durch Dritte zu bearbeiten.

§ 11 Tod eines Gesellschafters

Im Falle des Todes eines Gesellschafters gilt § 8 entsprechend.

§ 12 Insolvenz eines Gesellschafters

Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der betreffende Gesellschafter muss die Gesellschaft nicht verlassen.

§ 13 Aufnahme neuer Gesellschafter

In die Gesellschaft können bis zu 120 (Maximalanzahl) volljährige Menschen aufgenommen werden. Die Aufnahme juristischer Personen ist ausgeschlossen. Natürliche Personen, die nach Beginn des ersten WiRschaftsjahres der Gesellschaft beitreten möchten, werden zunächst als Neu-Gesellschafter zum Kennenlernen aufgenommen, wenn dadurch die Maximalanzahl nicht überschritten wird. Neu-Gesellschafter gelten als vollständig aufgenommen und werden damit zu Alt-Gesellschaftern, wenn bis zum Ende des zweiten vollen WiRschaftsjahres nach ihrem Beitritt kein Ausschluss und keine Kündigung erfolgt ist.

Neu-Gesellschafter unterschreiben die zum jeweiligen Zeitpunkt gültige Fassung des Gesellschaftsvertrages. Der Beitritt zur Gesellschaft erfolgt an dem Tag, an dem von ihnen der Gesellschaftsvertrag unterschrieben wird. Damit partizipieren sie an der Gemeinschaft inklusive deren Ergebnisverteilung (entsprechend § 7, Abs. 4 ff). Neu-Gesellschafter können während der **Kennenlernphase**, die bis zum Ende des ersten vollen WiRschaftsjahres nach ihrem Beitritt in die Gesellschaft andauert, an allen Treffen, auch an denen, die der **Konsent**findung dienen, teilnehmen, sind aber nicht berechtigt, einen schwerwiegenden Einwand vorzubringen. Sollten andere Entscheidungsverfahren als der **Konsent** angewendet werden, sind sie von der Mitentscheidung ausgeschlossen. Mögliche, von den Alt-Gesellschaftern beschlossene, Änderungen am Gesellschaftsvertrag müssen sie in der **Kennenlernphase** dulden. Im Falle der Nichtduldung scheidet sie aus der Gesellschaft aus.

Während der **Kennenlernphase** und ein halbes Jahr danach kann ein Zehntel aller entscheidungsberechtigten Alt-Gesellschafter einen Prozess auslösen, an dessen Ende alle Alt-Gesellschafter mit einer Neunzehntel-Mehrheit entscheiden, ob der Ausschluss eines Neu-Gesellschafters erfolgt.

§ 14 Teilung und Abspaltung

Im Falle der Annäherung der Gesellschafterzahl an die Maximalanzahl von 120, kann die Gesellschaft durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafter zwei Monate nach Ende des WiRschaftsjahres geteilt oder ein Teil abgespalten werden. Falls Gesellschaftsvermögen vorhanden ist, wird dessen Verteilung im **Konsent** entschieden. Als Orientierung kann dabei die Pro-Kopf-Verteilung dienen.

§ 15 Auflösung

Durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafter kann die Gesellschaft aufgelöst werden. Ggf. vorhandenes Gesellschaftsvermögen muss Menschen übergeben werden, die gemeinsam einen ähnlichen Zweck wie diese Gesellschaft verfolgen und eine Gemeinschaftsökonomie durch **generalisierte Gegenseitigkeit** praktizieren. Alle erforderlichen Einzelheiten werden vor der Auflösung von den Gesellschaftern festgelegt.

§ 16 Einsichtsrecht

Jeder Gesellschafter ist berechtigt, sich über die Angelegenheiten der Gesellschaft durch Einsicht in die entsprechenden Dateien und Dokumente zu unterrichten. Diese Dateien und Dokumente, bzw. deren Kopien sind in der Regel im internen Bereich der Website der Gesellschaft einsehbar.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

Für den Fall der Unwirksamkeit verpflichten sich die Gesellschafter, eine neue Regelung zu treffen, die der unwirksamen Regelung weitestgehend entspricht.

§ 18 Änderungen des Vertrages

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die aktuell gültige Fassung des Vertrages sowie die Namen aller Gesellschafter sind im internen Bereich der Website der Gesellschaft einsehbar. Änderungen und Ergänzungen werden erst wirksam, nachdem alle Alt-Gesellschafter ihnen schriftlich zugestimmt haben, dies kann insbesondere per E-Mail-Versand von der jeweils bei den Kontaktdaten hinterlegten persönlichen E-Mail-Adresse erfolgen. Eine Zustimmung durch persönliche Unterschrift ist nicht erforderlich.

Glossar

Anonymes Beschenken bezeichnet Schenkvorgänge, bei denen die Beschenkten nicht wissen, wer die Schenkenden waren.

Anonymes Schenken bezeichnet Schenkvorgänge, bei denen keiner weiß, wer wen beschenkt hat.

Anonymes Tauschen bezeichnet Tauschvorgänge, bei denen unbekannt bleibt, wer miteinander getauscht hat.

Auswahlprinzip bedeutet, dass sich die Gesellschafter Güter aus einem gegebenen Vorrat (Auswahlvorrat bzw. Auswahlregal), der in der Regel aus verschiedenen Güterarten besteht, nach freier Entscheidung ein oder mehrere Portionen eines Gutes oder verschiedener Güter entnehmen können.

Beteiligen & Teilen (kurz: Beteiligen) ist eine Sozialtechnik, die beispielsweise häufig bei der gemeinsamen Haushaltsführung etwa in Kernfamilien oder Wohngemeinschaften praktiziert wird. Dabei sind alle, oft auf unterschiedliche Weise, tätig und teilen anschließend die Tätigkeitsergebnisse untereinander auf. Da uns für diese aus zwei Tätigkeitsarten zusammengesetzte Sozialtechnik keine Bezeichnung bekannt ist², verwenden wir „Beteiligen“ als Zusammenführung der beiden Worte Beteiligen und Teilen.

Beteiligungskindikator (Abkürzung: BI) bezeichnet eine personenbezogene Maßzahl, die angibt, mit welchem relativen (zeitlichen) Anteil sich die jeweilige Person in die Gesamtgruppe eingebracht hat.

BI-Anrechte werden in ganzen, nicht negativen Zahlen für jeden Gesellschafter angegeben und bezeichnen die Anzahl an Portionen oder Stück, die sich der jeweilige Gesellschafter aus dem Auswahlvorrat bzw. Auswahlregal³ der Gesellschaft zum aktuellen Zeitpunkt maximal entnehmen darf.

Bieterunden dienen der solidarischen Vorfinanzierung von Vorhaben und Projekten innerhalb der Gesellschaft. Alle Gesellschafter können Vorhaben und Projekte vorschlagen. In Bieterunden wird erhoben, wie viel Geld alle Gesellschafter in Summe für das jeweilige Vorhaben bzw. Projekt geben möchten.

Direkte Gegenseitigkeit (auch direkte oder echte Reziprozität genannt) bezeichnet den direkten Austausch zwischen zwei Personen. In solchen Beziehungspaaren werden, sofern nicht durch die Position der Akteure andere Tauschverhältnisse erwartet werden, ungefähr äquivalente Leistungen gegenseitig erbracht.

Generalisierte Gegenseitigkeit (auch generalisierte Reziprozität genannt) ist eine Leistung, die erbracht wird, ohne auf einen direkten Ausgleich hoffen zu können. Der Ausgleich findet entweder mit großer zeitlicher Verzögerung oder durch andere Personen statt. Der Begriff wird häufig in Verbindung mit Gruppenzugehörigkeit gebracht.⁴

Kaufmännisch gerundet wird, indem abgerundet wird, also die Ziffer der Dezimalstelle, auf die gerundet werden soll, erhalten bleibt, wenn die Ziffer der folgenden Dezimalstelle eine 0; 1; 2; 3; oder 4 ist, und aufgerundet wird, also die Ziffer der Dezimalstelle, auf die gerundet werden soll, um 1 erhöht wird, falls die Ziffer der folgenden Dezimalstelle eine 5; 6; 7; 8; oder 9 ist.

²Für andere aus zwei Tätigkeitsarten zusammengesetzte Sozialtechniken gibt es hingegen eine zusammenfassende Bezeichnung, wie „Tauschen“ für Geben & Nehmen und „Kaufen“ für Bezahlen & Nehmen.

³Siehe auch bei „Auswahlprinzip“

⁴Diese Begriffsbeschreibung wurde dem Buch „Reziprozität. Einführung in soziale Formen der Gegenseitigkeit“ von Christian Stegbauer, 1. Auflage von 2002 entnommen.

Kennenlernphase bezeichnet den Zeitraum, in dem neu hinzukommende Gesellschafter (Neu-Gesellschafter) die Gesellschaft kennenlernen können. Sie beginnt mit ihrem Beitritt in die Gesellschaft und endet mit dem ersten vollen WiRtschaftsjahr, das dem Beitrittsdatum folgt.

Konsent ist eine Entscheidungsmethode. Sie soll die Garantie für die Gleichwertigkeit aller Teilnehmenden einer Gruppe bei der Beschlussfassung bilden. Das Konsentprinzip ist die Übereinkunft darüber, dass das Prinzip von „kein schwerwiegender und begründeter Einwand“ die Beschlussfassung regiert. „Regiert“ meint, dass Beschlüsse auch auf andere Weise als per Konsent getroffen werden können, allerdings nur, wenn darüber mit Konsent entschieden wurde. „Schwerwiegend“ bezieht sich auf den Toleranzbereich, das heißt die Begrenzungen jedes einzelnen Teilnehmenden und der Umgebung. Mensch muss nicht einer Meinung sein, welche die beste Lösung ist – eine Lösung innerhalb des Toleranzbereichs reicht aus. „Begründet“ bedeutet, dass Konsent kein Vetorecht ist. Konsent bedeutet das Recht, seinen Einwand zu begründen. Alle Mitglieder werden gehört, Meinungen und Einwände werden integriert und dann im Einverständnis beschlossen. Entscheidungen können somit von allen nachvollzogen und mitgetragen werden.

WiR-Aktivitäten sind Tätigkeiten, bei denen ein Gesellschafter für die Gesellschaft tätig ist.

WiR-Räume sind Zeiträume, in denen mehrere Gesellschafter für die Gesellschaft gleichzeitig an einem Ort gemeinsam tätig sind.

